

Anlage 1a **Strukturqualität des kardiologisch qualifizierten Vertragsarztes gemäß § 3a**

zum Vertrag zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms (DMP) Koronare Herzkrankheit
nach § 137f SGB V

Vertragsärzte*, zu denen bei entsprechender Indikation nach Anlage 6, Nummer 1.6.2 zu überweisen ist, sind solche, die folgende Anforderungen an die Strukturqualität – persönlich oder durch angestellte Ärzte – erfüllen:

Leistungserbringer der zweiten Versorgungsebene	Voraussetzungen
Nichtinvasive Diagnostik und Therapie	<u>Allgemeine Voraussetzungen:</u> Teilnahme an einer Arztinformationsveranstaltung <u>Fachliche Voraussetzungen:</u> Facharzt für Innere Medizin und Kardiologie oder Facharzt für Innere Medizin mit der Genehmigung zur Durchführung von Untersuchungen für die Anwendungsgebiete 21.1 und/oder 4.5 ¹ nach der „Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der Ultraschalldiagnostik“ vom 31.10.2008 i. d. F. vom 01.10.2020 und KHK-spezifische Fortbildung mindestens einmal jährlich oder regelmäßige Teilnahme an Qualitätszirkeln

Die apparativen Voraussetzungen müssen in jeder für dieses DMP gemeldeten Betriebsstätte erfüllt sein.

¹ Die Stressechokardiographie kann auch als Auftragsleistung erbracht werden.

* Als Vertragsärzte im Sinne dieser Regelung können auch ermächtigte Ärzte teilnehmen.

Leistungserbringer der zweiten Versorgungsebene	Voraussetzungen
<p>Nichtinvasive Diagnostik und Therapie</p>	<p><u>Qualifikation des medizinischen Personals:</u></p> <p>Examierte Arzthelfer/in mit ausreichender Erfahrung auf dem Gebiet der Kardiologie</p> <p><u>Apparative und organisatorische Voraussetzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Blutdruckmessung nach nationalen Qualitätsstandards • 24-Stunden-Blutdruckmessung nach nationalen Qualitätsstandards • qualitätsgesicherte EKG-Durchführung • Belastungs-EKG unter Berücksichtigung der Leitlinien zur Ergometrie² • Langzeit-EKG nach Maßgabe der „Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung Langzeitelektrokardiographischer Untersuchungen“ vom 12.12.1991 i. d. F. vom 01. Januar 2015 • Echokardiographie unter Berücksichtigung der Qualitätsleitlinien in der Echokardiographie³ (gilt nur in Bezug auf die Ausstattung) • Farbkodierte Dopplerechokardiographie • Laborchemische Untersuchung in einem Labor, welches ein Ringversuchszertifikat nachweisen kann • Möglichkeit zur Funktionsanalyse eines Herzschrittmachers⁴ und/oder eines implantierten Kardioverters bzw. Defibrillators, ggf. per Auftragsleistung • Sofern Schulungen durchgeführt werden muss ein Schulungsraum für Gruppen- und Einzelschulungen vorhanden sein

Die apparativen Voraussetzungen müssen in jeder für dieses DMP gemeldeten Betriebsstätte erfüllt sein.

² Leitlinien zur Ergometrie der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie- Herz und Kreislaufforschung (Z. Kardiol, 89(2000), 821-837)

³ Qualitätsleitlinien in der Echokardiographie der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie- Herz und Kreislaufforschung (Z. Kardiol, 86: 387-403 (1997))

⁴ Voraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Ausführung und Abrechnung invasiver kardiologischer Leistungen (Vereinbarung zur Invasiven Kardiologie) in der ab dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung

Leistungserbringer der zweiten Versorgungsebene	Voraussetzungen
<p>Invasive kardiologische Leistungen (Linksherzkatheteruntersuchungen, therapeutische Katheterinterventionen)</p>	<p><u>Allgemeine Voraussetzungen:</u> Teilnahme an einer Arztinformationsveranstaltung</p> <p><u>Fachliche Voraussetzungen:</u> Facharzt für Innere Medizin und Kardiologie und Nachweis⁴ der Befähigung zur Durchführung invasiver kardiologischer Leistungen (Linksherzkatheteruntersuchungen, therapeutische Katheterinterventionen) gegenüber der KVT und KHK-spezifische Fortbildung, mindestens einmal jährlich oder regelmäßige Teilnahme an Qualitätszirkeln</p>
<p>Kardiologie mit der Möglichkeit zur Abklärung von Indikationen für spezielle interventionelle Maßnahmen⁵ sowie zur Funktionsanalyse eines Herzschrittmachers⁶ und/oder eines implantierten Kardioverters bzw. Defibrillators</p>	<p><u>Allgemeine Voraussetzungen:</u> Teilnahme an einer Arztinformationsveranstaltung</p> <p><u>Fachliche Voraussetzungen:</u> Facharzt für Innere Medizin und Kardiologie und Nachweis⁶ der Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Herzschrittmacher-Kontrolle (GOP 13552 EBM) gegenüber der KVT</p>

Die apparativen Voraussetzungen müssen in jeder für dieses DMP gemeldeten Betriebsstätte erfüllt sein.

⁴ Voraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Ausführung und Abrechnung invasiver kardiologischer Leistungen (Vereinbarung zur Invasiven Kardiologie) in der ab dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung

⁵ Zu den speziellen interventionellen Maßnahmen zählen insbesondere die kardiale Resynchronisationstherapie (CRT) und die Therapie mit implantierbaren Kardioverter-Defibrillatoren (ICD).

⁶ Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Kontrolle von aktiven kardialen Rhythmusimplantaten (Qualitätssicherungsvereinbarung Rhythmusimplantat-Kontrolle Stand 3.7.2018, in Kraft seit 1.10.2018)